

Landesgesetzblatt

für das Burgenland

Jahrgang 1953.

Ausgegeben und versendet am 15. April 1953.

2. Stück.

6. Gesetz vom 29. Oktober 1952, betreffend die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten von Wohnhäusern und Wohnungen (Grundsteuerbefreiungsgesetz 1952).
7. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 1952, mit welcher hinsichtlich der Kanalisation in der Freistadt Rust die Verpflichtung zum Anschlusse, der für den Anschluß zu leistende Kostenbeitrag, die Art der Benützung der öffentlichen Kanalanlage und die hierfür zu entrichtenden Gebühren geregelt werden (Ruster Kanalisationsverordnung).
8. Verordnung der Landesregierung vom 10. Dezember 1952 über das Mindesteinkommen der Sprengelhebammen.

6. Gesetz vom 29. Oktober 1952, betreffend die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten von Wohnhäusern und Wohnungen (Grundsteuerbefreiungsgesetz 1952).

Der Landtag hat beschlossen:

Grundsätzliches.

§ 1.

(1) Für Neubauten von Wohnhäusern, ferner für Zu-, Auf-, Um- und Einbauten, wodurch neuer Wohnraum geschaffen wird, wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer gewährt, wenn

- a) die bauliche Vollendung nicht vor den 1. Jänner 1948, bei gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen nicht vor den 1. Jänner 1946 fällt;
- b) durch die Bauführung mindestens eine neue, für sich abgeschlossene Wohnung geschaffen wird und
- c) die nutzbare Fläche der einzelnen neugeschaffenen Wohnungen, d. s. Wohn-, Schlafräume und Küche, nicht mehr als 120 m² beträgt.

(2) Als Wohnhäuser im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Häuser, die zwar nicht ausschließlich,

aber doch zu mindestens zwei Dritteln Wohnzwecken dienen.

(3) Die Bauführung gilt mit dem Tage der Rechtskraft der von der zuständigen Baubehörde erteilten Bewohnungs- und Benützungsbewilligung als beendet.

(4) Bauten, die vor dem 1. 1. 1948 — bzw. vor dem 1. 1. 1946 — baulich vollendet wurden, für die aber bis zu diesen Stichtagen eine Bewohnungs- oder Benützungsbewilligung nicht erteilt wurde, gelten mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Fertigstellung oder Benützung als beendet.

(5) Im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. als Neubauten die Herstellung neuer Baulichkeiten auf früher unverbautem Grunde. Den Neubauten sind gleichzuhalten Bauführungen auf früher verbautem Grunde, sofern entweder:
 - a) die Beendigung des Abbruches der früheren Baulichkeit vom Zeitpunkt des Beginnes der Erbauung des neuen Gebäudes mindestens drei volle Jahre zurückliegt, oder
 - b) in der neuen Baulichkeit das Flächenausmaß der über der Erdoberfläche befindlichen Geschosse mit Ausnahme des Dachgeschosses mindestens eineinhalbmals so groß ist wie in dem alten Gebäude, oder
 - c) die Abtragung der alten Baulichkeit aus bau- oder sanitätpolizeilichen Gründen gebo:en war.

2. als Zubauten die Vergrößerung schon bestehender Baulichkeiten in horizontaler Richtung auf bisher nicht verbauter Fläche, soweit durch die Bauführung ganze, durch Wände abgeschlossene Räume neu hergestellt oder bereits bestehende Räume vergrößert werden;
3. als Aufbauten die Erhöhung schon bestehender Baulichkeiten durch Schaffung neuer Geschosse;
4. als Umbauten,
 - a) gänzliche Umbauten, wenn Baulichkeiten oder selbständig benutzbare Gebäudetrakte in sämtlichen Geschossen einschließlich des Dachbodens im ganzen Umfange bis zur Erdoberfläche niedrigerissen und neu hergestellt werden mit Ausnahme der unter Punkt 1 a) — c) bezeichneten Bauführungen;
 - b) teilweise Umbauten, wenn Geschosse in ihrem ganzen Umfange samt den darüber befindlichen Geschossen und dem Dachboden niedrigerissen und an deren Stelle neue Geschosse errichtet werden.
5. als Einbauten Bauführungen, durch die durch Ausbau des Keller- oder Dachgeschosses oder sonstiger Räume oder durch Unterteilung einer bereits bestehenden Wohnung in zwei oder mehrere selbständige Wohnungen neuer Wohnraum geschaffen wird.

§ 2.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf jene durch Kriegseinwirkung zerstörten oder beschädigten und wieder aufgebauten Wohnhäuser, die hinsichtlich der Steuerbefreiung unter die Bestimmungen des Grundsteuerbefreiungsgesetzes vom 18. Dezember 1950, LGBl. Nr. 6/1951 (Grundsteuerbefreiungsgesetz 1950) fallen, sowie auf alle Bauten, die nicht der Neuschaffung von Wohnraum, sondern anderen (kulturellen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen) Zwecken dienen.

Dauer der Befreiung.

§ 3.

- (1) Die Grundsteuerbefreiung wird auf die Dauer von 10 Jahren gewährt.
- (2) Der Befreiungszeitraum beginnt mit dem 1. Jänner des auf die Beendigung der Bauführung folgenden Kalenderjahres, frühestens jedoch mit 1. Jänner des der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres.

Ausmaß der Befreiung.

§ 4.

Die Grundsteuerbefreiung gilt bei Neubauten für das ganze Wohnhaus, bei Zu-, Auf-, Um- und Einbauten nur für den zu-, auf-, um- oder eingebauten Teil des Hauses.

Vorzeitiges Erlöschen der Steuerbefreiung.

§ 5.

(1) Werden Baulichkeiten, die nach diesem Gesetz von der Grundsteuer befreit sind, ihrer Zweckbestimmung als Wohnraum entzogen, so daß die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht mehr gegeben sind, so erlischt die Grundsteuerbefreiung mit Ablauf des Kalenderjahres der Entziehung. Im Falle einer Wiederherstellung des bisherigen Zustandes lebt sie nicht wieder auf.

(2) Aenderungen der Zweckbestimmung sind vom Verfügungsberechtigten (Eigentümer, Nutznießer) der Gemeinde binnen 4 Wochen anzuzeigen.

(3) Die Unterlassung der Veränderungsanzeige wird von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit Geld bis zu S 3.000, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

Geltendmachung des Anspruches.

§ 6.

(1) Die Grundsteuerbefreiung wird auf Antrag gewährt.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist vom Eigentümer (Nutznießer) binnen 6 Monaten nach Rechtskraft des Bewohnungs- und Benützungsbewilligungsbescheides (§ 89 der bgl. Bauordnung) und, falls dieser bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt wurde, binnen 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beim zuständigen Gemeindeamte (§ 7) einzubringen.

(3) Dem Antrag sind beizuschließen:

- a) die Baubewilligung,
- b) die behördlich genehmigten Baupläne (mit der Grundstücknummer und der Hausnummer ergänzt),
- c) gegebenenfalls die baubehördlich genehmigten Planänderungen und die dazu gehörigen Pläne,
- d) die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung.

(4) Weitere Nachweise sind über Verlangen der Gemeinde beizubringen.

Verfahrensbestimmungen.

§ 7.

(1) Zur Entscheidung über die Grundsteuerbefreiung ist die nach der Lage des Hauses zuständige Gemeinde berufen.

(2) Das örtlich zuständige Finanzamt ist durch Uebersendung einer Abschrift des Befreiungsbescheides in Kenntnis zu setzen.

§ 8.

(1) Ueber Berufungen gegen Bescheide der Gemeinde entscheidet die Landesregierung.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den abgabenrechtlichen Vorschriften.

Schlußbestimmung.

§ 9.

Mit der Vollziehung ist die Landesregierung betraut.

Der Präsident des
Landtages:

Grabenhofer

Der Landeshauptmann:

Dr. Karall

7. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 1952, mit welcher hinsichtlich der Kanalisation in der Freistadt Rust die Verpflichtung zum Anschlusse, der für den Anschluß zu leistende Kostenbeitrag, die Art der Benützung der öffentlichen Kanalanlage und die hierfür zu entrichtenden Gebühren geregelt werden (Ruster Kanalisationsverordnung).

Auf Grund des § 22 des Gesetzes vom 14. Jänner 1926, LGBl. Nr. 37, in der Fassung vom 15. 4. 1947, LGBl. Nr. 7/1949, wird verordnet:

§ 1.

(1) Die Eigentümer der bestehenden oder noch zur Errichtung gelangenden Gebäude (Häuser oder andere Objekte) sowie der unverbauten Grundflächen, wie Gärten, Höfe, Bau-, Lager- und Arbeitsplätze im verbauten oder zur Verbauung gelangenden Gebiete der Freistadt Rust haben, sofern der Anschluß an eine bereits bewilligte Kanalisation gemäß Artikel III bzw. IV der Bauordnung die Anwendung der Verordnung nicht ausschließt, und sofern es sich nicht um

Baulichkeiten für vorübergehende Zwecke (Jahrmärktbuden, Bauhütten usw.) handelt, die Ableitung der Niederschlags-(Regen-, Schneeschmelz-) wässer und aller Abwässer (Brunnen- und Haushaltsabwässer, Gebrauchs-, Schmutz- und Ueberlaufwässer aus Dünger- und Jauchegruben oder von Tierställen, anderer flüssiger Abgänge, Abwässer von gewerblichen und industriellen Anlagen usw.), ferner der Ausscheidungen von Mensch und Tier sowie des sonstigen Unrates ausschließlich in das bereits vorhandene oder noch zur Ausgestaltung kommende städtische Kanalnetz vorzunehmen, wenn die Liegenschaft — ohne Rücksicht auf die grundbücherliche Unterteilung —, auf der das Gebäude oder das Objekt steht, oder die unbebaute Fläche höchstens 30 m von einem städtischen Kanalstrang entfernt ist und die Höhenlage des Gebäudes oder der unverbauten Fläche es zuläßt.

(2) Durch Beschluß des Stadtsenates kann auf die Einbeziehung von Baulichkeiten und unverbauten Flächen verzichtet werden, falls sie so unbedeutend sind, daß die Kosten der Errichtung in keinem Verhältnis zu dem Werte der Baulichkeiten und unverbauten Flächen stehen.

(3) Bedürfnisanstalten sind auch bei Bauten zu vorübergehenden Zwecken an das städtische Kanalnetz anzuschließen; weiters ist ein Verzicht nach dem vorstehenden Absatze bei ihnen nicht zulässig.

(4) Durch Beschluß des Stadtsenates können auf Antrag des Eigentümers auch noch andere Gebäude und unverbaute Grundstücke freiwillig in das städtische Kanalnetz einbezogen werden.

§ 2.

(1) Den Anschluß an das städtische Kanalnetz hat der Eigentümer des einbezogenen Gebäudes und des unverbauten Grundstückes in technisch einwandfreier Weise selbst und auf seine Kosten unter Aufsicht des Magistrates, dem der Beginn und die Fertigstellung anzumelden ist, vorzunehmen. Die Einleitung in das städtische Kanalnetz hat ausschließlich unterirdisch durch einen, im Bedarfsfalle durch mehrere Kanäle (Hauskanäle) zu erfolgen. Diese sind aus wasserdichtem Werkstoffe (Beton- oder Eternitrohre oder gleichwertige Stoffe) herzustellen und müssen mindestens 1 m 20 cm tief verlegt werden. Der lichte Durchmesser der Rohre muß mindestens 20 cm betragen; bei Rohren, in welche nur ein Dachabfallrohr mündet, kann auch unter dieses Maß gegangen werden.

(2) Liegt ein Gebäude oder eine unverbaute Grundfläche zwischen zwei öffentlichen Kanalsträngen, so bleibt es dem Eigentümer, sofern es die städtische Kanalanlage zuläßt, freigestellt, an welchem Strange er die eigenen Hauskanäle anschließen will.

(3) Alle Hauskanäle sind, bevor sie auf öffentlichen Grund bzw. in den öffentlichen Kanalstrang einmünden, mit einem technisch einwandfreien Schlammfänger auszustatten.

(4) Bei Hauskanalableitungen, die von einem Kraftwageneinstellraume, -unterstande (Autogarage) oder von einem Sonderraum einer Betriebsstätte, in dem Benzin, Fettstoffe oder Oele gelagert oder verarbeitet werden, herkommen, sind im Bereiche des betreffenden Gebäudes oder in unmittelbarer Nähe technisch einwandfreie Abscheider (Benzin-, Oel-, Fettfänge) vor der Einmündung in den städtischen Straßenkanal vorzusehen.

(5) Dachabfallrohre an bestehenden Gebäuden, welche derzeit noch auf die Straße oder auf den Gehsteig offen münden, sind so abzuändern, daß sie an das städtische Kanalnetz unterirdisch anschließen.

§ 3.

(1) Spätestens 6 Wochen nach Anschluß an das öffentliche Kanalnetz hat der Eigentümer der einbezogenen Gebäude und der unverbauten Grundflächen alle vorher zur Sammlung der Niederschlags- und Abwässer sowie der Ausscheidungen von Mensch und Tier oder des sonstigen Unrates dienenden Anlagen zu entfernen.

(2) Ordnungsmäßig bewilligte Jauchen- und Düngergruben für landwirtschaftliche Betriebe bleiben durch diese Verordnung unberührt; diese dürfen aber nur ihrer Bestimmung entsprechend, nicht also zu anderen Zwecken, insbesondere nicht zur Aufnahme von menschlichen Ausscheidungen verwendet werden. Ueberlaufwässer aus solchen Gruben sind jedenfalls in den städtischen Kanal einzuleiten.

§ 4.

(1) Der Anschluß an das bereits bestehende Kanalnetz hat binnen einer vom Stadtsenate für die einzelnen Straßen festzusetzenden Frist von mindestens einem Monat und höchstens 6 Monaten in technisch einwandfreier Weise zu erfolgen; in gleicher Weise wird der Stadtsenat für die erst später zum Ausbau gelangenden Kanalstränge die Fristen bestimmen.

(2) Bei Neu- und Umbauten an bereits kanalisiertem Straßen ist diese Frist im Baubewilligungsbescheide aufzunehmen.

(3) Der Stadtsenat ist berechtigt, in Ausnahmefällen Fristerstreckungen zu gewähren.

§ 5.

(1) Für den Anschluß an das städtische Kanalnetz ist vom Eigentümer der anzuschließenden

Gebäude und der anzuschließenden unverbauten Flächen eine Gebühr zu entrichten.

(2) Sie setzt sich zusammen:

1. Aus einem Beitrage für die Ableitung der Niederschlagswässer, welche für jeden m² unverbauten, wasserdurchlässigen Boden 50 g, für jeden m² verbauten oder wasserundurchlässig gemachten (betonierten, gepflasterten u. dgl.) unverbauten Boden 60 g ausmacht;

2. aus einem Beitrage für die Ableitung der Abwässer und des Unrates, welcher für jeden verbauten m² Boden 50 g beträgt und so oft zu entrichten ist, als das Gebäude bzw. der betreffende Teil des Gebäudes Geschosse besitzt, sofern diese für Wohnzwecke oder Kanzleien, für haus- oder landwirtschaftliche, gewerbliche oder industrielle Betriebe geeignet sind;

3. aus einem Beitrag von

S 50.— für ein Badezimmer,

S 40.— für eine Badenische,

S 30.— für eine Duschzelle,

S 50.— für eine Waschküche,

S 60.— für ein Klosett oder Pissoir,

S 200.— für eine Klosettgruppe mit mehr als drei Klosetten und

S 2.— für jeden m² Bodenfläche solcher Betriebe, in welchen mit Wasser oder anderen Flüssigkeiten gearbeitet wird.

(3) Unverbaute Bodenflächen sind nur insoweit für die Beiträge nach Punkt 1 einzubeziehen, als die Regenwässer tatsächlich in das Kanalnetz eingeführt werden oder doch eingeleitet werden können.

§ 6.

Für die Kultus-, Bildungs- und Unterrichts- sowie für humanitären und karitativen Zwecken dienenden Baulichkeiten und unverbauten Flächen ist nur die Hälfte der Anschlußgebühr zu entrichten. Der Stadtsenat kann in berücksichtigungswerten Fällen die Gebühr noch weiter ermäßigen oder ganz nachlassen. Er ist auch ermächtigt, Ratenzahlungen oder Stundungen der Anschlußgebühren zu gewähren.

§ 7.

(1) Zur Ableitung in die Hauskanäle dürfen nur Abfallstoffe gelangen, die auf die Kanalwände nicht chemisch angreifend oder zerstörend einwirken und keine giftigen, leicht entzündlichen oder explosiblen Dämpfe bzw. Gase entwickeln oder enthalten.

(2) Das Einschütten von festen oder sich leicht verfilzenden Gegenständen oder zähflüssigen Abfallstoffen, die eine Verstopfung der Rohre herbeiführen können, ist gleichfalls unzulässig.

§ 8.

Der Gemeinderat ist berechtigt, vom Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses einer Liegenschaft jährlich eine Benützungsgebühr festzusetzen, deren Höhe 25 Prozent der Anschlußgebühr nicht überschreiten darf.

§ 9.

Soferne der Hauskanal zwecks Einschlauchung in das städtische Kanalnetz über fremden Grund geführt werden muß, insbesondere auch dann, wenn ein an einem kanalisiertem Verkehrswege liegendes Gebäude oder eine solche unverbaute Grundfläche wegen der tiefen Lage an einen anderen Kanalstrang angeschlossen werden muß, finden die §§ 24, Abs. 6, 25 und 26 der Bauordnung Anwendung.

§ 10.

Für die Hereinbringung der Anschluß- und Benützungsgebühr gelten die Bestimmungen des § 76, Abs. 2, des Statutes der Freistadt Rust über die Einhebung der Gemeindeumlagen.

§ 11.

Uebertretungen der Bestimmungen der Verordnung werden nach § 98 der Bauordnung bestraft.

Für die Landesregierung:
Dr. Karall, e. h.

8. Verordnung der Landesregierung vom 10. Dezember 1952 über das Mindesteinkommen der Sprengelhebammen.

Auf Grund des § 7, Abs. 4 des Landesgesetzes vom 16. 5. 1950, LGBl. Nr. 13 (Sprengelhebammenengesetz) wird verordnet:

§ 1.

Sprengelhebammen mit Niederlassungsbewilligung, deren Reineinkommen aus dem Berufe im verflossenen Kalenderjahr den Betrag von S 3000 nicht erreicht hat, wird über Antrag vom Lande Burgenland eine Ergänzung bis zum Höchstausmaß von S 3.000.— gewährt. Die Gewährleistung kann sich mit Rücksicht auf den Berufsbeginn oder auch auf einen kürzeren Zeitraum als ein Kalenderjahr erstrecken.

§ 2.

(1) Die Gewährleistung entfällt bei verheirateten Hebammen, wenn das Gesamtfamilieneinkommen im Kalenderjahr den Betrag von S 7.500 erreicht hat. Bei unverheirateten und verwitweten Hebammen, wenn sie ein Gesamteinkommen aus der Hebammentätigkeit und sonstigen Einkünften von mehr als S 4.500.— im Kalenderjahr haben.

(2) Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn die Sprengelhebamme aus einem nicht durch Krankheit verursachten Grunde länger als einen Monat im Kalenderjahr ihren Beruf nicht ausübt, wobei der jährliche Erholungsurlaub unberücksichtigt bleibt.

§ 3.

(1) Als Gesamteinkommen gelten alle Bruttoeinkünfte der Hebamme einschließlich jener aus der Hebammentätigkeit. Als Gesamtfamilieneinkommen gelten sämtliche Bruttoeinkünfte der Hebamme, ihres Gatten und der im gemeinsamen Haushalte lebenden unverheirateten Kinder ohne Rücksicht darauf, ob diese steuerpflichtig sind oder nicht.

(2) Leistungen aus der Krankenversicherung werden auf die im Abs. 1 angeführten Einkommen nicht angerechnet.

§ 4.

Das Reineinkommen der Hebamme ergibt sich, wenn vom Bruttoeinkommen aus der Hebammentätigkeit in Abzug gebracht werden:

- a) 25 v. H. als Werbungskosten,
- b) die im verflossenen Kalenderjahr tatsächlich entrichteten Beiträge zur Kranken-, Unfall- und Angestelltenversicherung.

§ 5.

(1) Der Antrag auf Zuerkennung eines Zuschusses ist bei sonstigem Verlust des Anspruches in der Zeit vom 1. bis 15. Jänner jeden Jahres bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen. Er hat eine schriftliche Aufstellung über die gesamten Einkünfte, bzw. Familieneinkünfte der Hebamme sowie über die tatsächlich entrichteten Kranken-, Unfall- und Angestelltenversicherungsbeiträge zu enthalten.

(2) Die Angaben über das Berufseinkommen müssen mit den Eintragungen des Rechnungsbuches und Hebammentagebuches (Dienstordnung für Hebammen, BGBl. Nr. 21/1929) übereinstimmen.

men. Die Uebereinstimmung sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben über Berufs- und sonstige Einkommen hat die Antragstellerin schriftlich zu versichern.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde prüft die Richtigkeit der Angaben sowie die eingereichten Unterlagen, bescheinigt nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung die Berufsausübung und legt die Anträge unter Stellung eines Antrages bis spätestens 28. Feber jeden Jahres dem Amte der Landesregierung vor.

(4) Das Amt der Landesregierung bewilligt oder verweigert die Gewährung des Zuschusses; gegen die Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 6.

(1) Jene Hebammen, denen gemäß § 8 des Landesgesetzes vom 16. 5. 1950, LGBl. Nr. 13,

ein Anspruch auf das Mindesteinkommen zusteht und ein diesbezügliches Ansuchen beim Amte der Landesregierung noch nicht gestellt haben, haben ihre Ansuchen bei sonstigem Verlust des Anspruches bis spätestens Ende März 1953 beim Amte der Landesregierung einzureichen.

(2) Die Bestimmungen des § 3, Abs. 1 und 2 und des § 5, Abs. 4 dieser Verordnung gelten sinngemäß. Die Unterstützung wird in zwölf gleichen Monatsraten zum 15. jeden Monats bis auf weiteres flüssig gemacht.

§ 7.

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. 1. 1952 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Wagner, e. h.